

## Allgemeinverfügung der Stadt Heidelberg zur Eindämmung der Verbreitung von COVID-19/Corona-Virus SARS-CoV2

Vom 19.03.2020 Az. 15.1

Zur Abwendung einer weiteren Ausbreitung von COVID-19/SARS-CoV-2/Corona-Virus ergeht gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 16 Infektionsschutzgesetz, § 8 Corona-Verordnung und § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSGZustV und § 35 Satz 2 des LVwVfG durch die Stadt Heidelberg folgende

### Allgemeinverfügung

#### Hinweis:

**Es gilt die aktuelle Corona-Verordnung der Landesregierung vom 17. März 2020 ([https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads\\_Gesundheitsschutz/200317\\_StM\\_VO\\_IfSG\\_Corona.pdf](https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/200317_StM_VO_IfSG_Corona.pdf)). Mit dieser Allgemeinverfügung werden darüber hinaus gehende Maßnahmen für das Stadtgebiet Heidelberg angeordnet. Dies lässt die Corona-Verordnung der Landesregierung in § 8 zu.**

1. Die Allgemeinverfügung vom 16.03.2020 wird aufgehoben.
  2. Der Betrieb von Gastronomieeinrichtungen aller Art (= alle konzessionierten und erlaubnisfreien Gaststätten, bei Mischbetrieben Einzelhandel/Gastronomie der Betriebsteil/Bereich, der zum Verzehr vor Ort vorgesehen ist) wird untersagt. Gaststätten im Sinne von § 5 Abs. 2 Corona-Verordnung sowie sonstige Gastronomieeinrichtungen und Personalrestaurants und Kantinen dürfen nur für den externen Publikumsverkehr geöffnet werden, wenn ausschließlich ein Take-Away-Service/Mitnahme-Service für Speisen und/oder Getränke eingerichtet wird. Ein Verzehr im Lokal oder im Bereich der Außenbewirtschaftung ist ebenfalls untersagt.
  3. Die Betreiber der Gastronomieeinrichtungen nach Ziffer 1 haben dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Hygienestandards, die Steuerung des Zutritts und das Vermeiden von Warteschlangen sichergestellt sind. Insbesondere ist durch die Betreiber durch ausreichenden Personaleinsatz der Gastronomieeinrichtungen zu jedem Zeitpunkt des Betriebs sicherzustellen, dass zwischen den Wartenden ein **Abstand von mindestens 1,5 Meter einzuhalten** ist und sich keine Warteschlangen von mehr als 5 Personen bilden.
  4. Folgende weitere Einrichtungen oder Angebote dürfen, sofern nicht bereits von der Corona-Verordnung vom 17.03.2020 erfasst, **nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Der Betrieb ist verboten.**
    - a) **Seniorentreffpunkte**
    - b) **Nagelstudios, Sonnenstudios, Kosmetikstudios** und ähnliche Einrichtungen (nicht Frisöre)
    - c) **Infostände**
    - d) **Camping- und Mobilhome-Anlagen**
  5. Die Öffnung der in § 4 Absatz 3 der Corona-Verordnung genannten und der von der Verordnung nicht genannten Einrichtungen und Betriebe ist nur unter Einhaltung folgender Auflagen zulässig:
    - a) Es sind geeignete infektionshygienische Maßnahmen durchzuführen, um eine Übertragung von Mensch zu Mensch zu reduzieren.
    - b) Es dürfen sich zur gleichen Zeit nur so viele Personen in dem Betrieb aufhalten, dass unter Berücksichtigung der Gesamtgröße ein Mindestabstand von 1,50 Meter zwischen den Personen eingehalten werden kann.
    - c) Bei der Erbringung von Dienstleistungen ist sicherzustellen, dass zwischen den Gästen und Besuchern ein Mindestabstand von 1, 5 m sichergestellt ist, soweit die Art der zugelassenen Dienstleistung dies ermöglicht.
    - d) Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sich keine Warteschlangen von mehr als 5 Personen bilden.
  6. **Ansammlungen und sonstige örtliche Zusammenkünfte im öffentlichen Raum** (dies umfasst z. B. auch Schulhöfe oder öffentliche Grünflächen) **mit über 5 Personen sind untersagt.** § 3 Abs. 4 Nr. 1 Corona-Verordnung gilt entsprechend. Auch bei Ansammlungen von weniger als 5 Personen ist ein Abstand von mindestens 1,5 Meter zwischen den Personen einzuhalten.
  7. **Für den Fall der Nichtbeachtung der Vorgaben in Ziffer 2, 4 und 6 dieser Verfügung wird die Anwendung des unmittelbaren Zwangs angedroht. Für den Fall der Nichtbeachtung der Vorgaben in Ziffer 3 und 5 dieser Verfügung wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 2.000 EURO angedroht.**
  8. Diese Anordnung ist bis zum **30.04.2020** befristet. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem Tag, der auf die ortsübliche Bekanntmachung folgt, als bekannt gegeben.
  9. Die Entscheidung ergeht von Amts wegen im öffentlichen Interesse gebührenfrei.
- Diese Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Bürger- und Ordnungsamt, Bergheimer Str. 69, 69115 Heidelberg, ZN. 021 während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.
- #### Hinweise:
- Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Widerspruch und Anfechtungsklage haben gem. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.
- Nach §73 Abs. 1 Nr. 11 a IfSG handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 IfSG zuwiderhandelt. Nach § 73 Abs. 2 IfSG ist eine Ahndung mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EURO möglich.